

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der
Sitzung des **Gemeinderates der Gemeinde Albeck** am
Freitag, dem 13. Dezember 2024 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender
Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Martin Buchacher, Herwart Schaar, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: Christian Gwenger, Erhard Kleindienst und Mag. Karoline Hochsteiner
Ersatzmitglied: Sonja Ortner, Andreas Oberdorfer und Martin Dörfler

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1.Vzbgm. Markus Prieß stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, bei der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2024 unter Tagesordnungspunkt 4 das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Puswald vom 29.10.2024 einzufügen bzw. wie folgt zu ergänzen: „Ich kann bestätigen, dass ich selbst in unserer Besprechung mit Herrn Bürgermeister Mödritscher und Amtsleiter Hinteregger sowie deren Anwalt Mag. Horacek gehört habe, wie Sie sinngemäß erklären „Ich weiß nicht, warum ich hier sitze. Ich bereue den Tag, an dem das erste Mal Herr Hinteregger im Auftrag des Bürgermeisters in meine Ordination gekommen ist, mich gebeten hat, die Wohnung zu kaufen, da die Gemeinde dringend Geld benötigt und er von sich aus den Preis von EUR 130.000,-- genannt hat“. Über Nachfrage des Kollegen Mag. Horacek haben Bürgermeister und Amtsleiter dies bestätigt. Damit steht fest, dass weder die Initiative zum Kauf der Wohnung, noch der Kaufpreis aus Ihrer Sphäre kommen.“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 04.11.2024 wie von 1.Vizebürgermeister Prieß vorgetragen, abzuändern.

Beschluss einstimmig

Weiters führt 1.Vzbgm. Markus Prieß aus, dass die heutige Tagesordnung nicht rechtskonform ist, da der Punkt im nicht öffentlichen Teil lt. § 36 der K-AGO nicht im nicht öffentlichen Teil behandelt werden darf.

1.Vzbgm. Markus Prieß stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 18 in den öffentlichen Teil unter Punkt 17 aufzunehmen.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass, wenn dieser Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil behandelt bzw. diskutiert wird und der Vertrag aufgekündigt wird, kann der Vertragspartner eine abschlagsfreie oder gar eine schadenersatzpflichtige Ausstiegsvariante in Betracht ziehen. Auf diese Variante wurde der Bürgermeister auch von Seiten des Vertragserrichters aufmerksam gemacht. Weiters gibt es die Möglichkeit von Seiten des Bürgermeisters, Punkte im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu behandeln, wenn es aus anderen Gründen als zB. Personalangelegenheiten nicht öffentlich sein sollte.

1.Vzbgm. Markus Prieß stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt 18 aus dem nicht öffentlichen Teil in den öffentlichen Teil als Tagesordnungspunkt 17 aufzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, über den Antrag zur Geschäftsordnung des 1.Vizebürgermeister Markus Prieß abzustimmen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt

Stimmenthaltung: Ing. Wilfried Mödritscher, DI Peter Süßenbacher, Martin Dörfler, Andreas Oberdorfer und Helga Wernig

GR Herwart Schaar stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass er in der Gemeinderatssitzung vom 01. Oktober 2024 unter Tagesordnungspunkt 17c sich nicht der Stimme enthalten hat.

2. Bestimmung von zwei Mitfertiger für das Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte DI Peter Süßenbacher und Martin Buchacher bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Die Besitztümer des [REDACTED] auf der Hochrindl wurden in deren Gesamtheit verkauft.
- Bei der Wasserversorgungsanlage Sirnitz wurde, wie vom Gesundheitsamt der BH Feldkirchen angeordnet, die monatliche Wasserbeprobung durchgeführt. Die Ergebnisse waren allesamt in Ordnung. Weiters wird noch mitgeteilt, dass es im letzten Monat in Sirnitz drei Wasserrohrbrüche und in Hochrindl zwei Wasserrohrbrüche gab.
- Rüsthaus Um- u. Zubau – Die Fahrzeughalle ist zum Großteil fertiggestellt. Es gab bereits Abnahmen der einzelnen Firmen. Der Kostenrahmen wird aktuell eingehalten.
- Community Nurse – Wird nun als Pflegenahversorgung betitelt. Dr. Prettnner hat dies zur Landessache erklärt. Für die Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Abrechnung erfolgt über den Bundespflegefonds. Die Gemeinden Albeck, Gnesau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein wird als eine Betreuungseinheit geführt.
- Bauhofleiter Moser Walter ist bis auf weiteres im Krankenstand. Über Werkverträge werden die zusätzlichen Arbeiten vergeben, welche mit einer Person nicht abgedeckt werden können.
- Die Flutlichtanlage auf der Sportanlage Sirnitz soll auf LED umgestellt werden. Es ist mit Kosten von rund € 47.500,-- netto zu rechnen. Fördermittel über die KPC in Höhe von € 17.000,-- und KIG Mittel € 25.000,-- wurden angesucht. Auch ist eine Förderung als Bonusmaßnahme über die Klima- und Energie-Modellregion (KEM) möglich. Die Baumaßnahme wird über die OTI Albeck KG abgewickelt.

4. Kontrollausschussberichte vom 4. und 10. 12. 2024

Die Kontrollausschussobfrau Helga Wernig berichtet über die Sitzungen des Kontrollausschusses vom 04. Dezember 2024 und 10. Dezember 2024. Es erfolgte die Prüfung der Belegsammlung im Jahr 2024 von Beleg 631 bis 1343. Als Beanstandung wurde angemerkt, dass bei der Betriebskostenabrechnung für das Objekt St.Leonhardstraße 7b der WBG Kärntnerland aus dem Jahr 2023 die Belege vorgelegt werden müssen, da der Erhaltungs- u. Verbesserungsbeitrag mit € 67.923,99 ausgewiesen ist. Auch wurde der Kassenstand der Hauptkassa sowie die Geldbestände der Zahlungsmittelreserven kontrolliert und für in Ordnung befunden. Weiters wurde der Voranschlag 2025 vom Finanzverwalter erläutert und die wesentlichen Punkte besprochen. Der Voranschlag wurde von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgebrachten Kontrollausschussbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig

Zum folgenden Tagesordnungspunkt 5 erklären sich die Gemeinderäte Martin Buchacher und Sonja Ortner für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

5. Löschteich Untereggen – Honorarangebot – wasserrechtliche Bewilligung – Beschlussfassung

Am 11.4.2024 fand eine neuerliche Begehung mit der Grundeigentümerin, Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen und Wasserbauamt sowie der Vertreterin vom Ingenieurbüro Michl statt. Auf Basis der daraus resultierenden Niederschrift, mit den Stellungnahmen der geologischen und wasserbautechnischen Amtssachverständigen, hat das Ingenieurbüro Michl nun ein Honorarangebot für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen für die Einreichung 2024 inkl. Vermessung zur wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt.

Die Kosten inkl. notwendiger Vermessungsarbeiten und Nebenkosten belaufen sich auf € 6.619,06 brutto.

Nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung mit den einzelnen Auflagen können erst die Kosten für die Instandsetzung des Löschteiches geschätzt werden.

Für die Finanzierung dieses Vorhabens sind noch ordentliche Bedarfszuweisungsmittel aus Vj. in Höhe von € 5.000,-- vorhanden. Die Restfinanzierung erfolgt über den Ansatz 1/164 mittels 1. NTVA.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Ingenieurbüro Michl den Auftrag für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen für die wasserrechtliche Bewilligung für den Löschteich in der Ortschaft Untereggen mit dem Gesamtbetrag von € 6.619,06 zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Die Gemeinderäte Martin Buchacher und Sonja Ortner nehmen wieder an der Sitzung teil.

6. Vereinbarung zur Aufteilung der Pensionskosten VG Feldkirchen – Beschlussfassung

Da alle Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen der Aufteilung der Pensionskosten zustimmen müssen und bereits zumindest eine Gemeinde nicht zugestimmt hat, wird dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss einstimmig

7. Aufhebung des GR-Beschlusses vom 28.6.2024 betreffend der Vereinbarung zur Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen – Beschlussfassung

Da die Vereinbarung zur Gründung des Gemeindeverbandes wieder überarbeitet wurde ist der GR-Beschluss vom 28.6.2024 wieder aufzuheben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss von 28.6.2024 betreffend der Vereinbarung zur Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen aufzuheben.

Beschluss einstimmig

8. Vereinbarung Neu über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Feldkirchen“ – Beschlussfassung

Da die Gemeinde Ossiach als eine der fünf Gemeinden der Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen nicht zugestimmt hat, wird dieser Tagesordnungspunkt angesetzt, da es somit nur

mehr vier Gemeinden im Verband wären und dadurch sich wieder neue Kostenaufteilungen ergeben.

1.Vzbgm. Markus Prieß gibt zu Protokoll, dass die IKZ-Mittel in der Höhe von € 450.000 zurückbezahlt werden müssen, sofern der Verband nicht gegründet wird. Weiters werden die Kosten für den Gemeindeverband mit rund € 52.000 beziffert. Dies könnte über die Anstellung der Techniker über die teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss einstimmig

Die Sitzung des Gemeinderates wird für 10 Minuten unterbrochen

9. Festlegung des Kassenkreditrahmens und der Verrechnungsstundensätze für 2025 – Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens darf 50 Prozent (befristet für 2024 und 2025, ansonsten 33 %) der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen (§37 Abs. 2 K-GHG). Dies wäre somit ein Betrag von rund € 763.193,--.

Es liegt folgender Finanzierungsvorschlag der örtlichen Raiffeisenbank vor.

Variante 1: Fixzins in der Höhe von 2,90 % ohne Bearbeitungsgebühr und ohne Rahmenprovision.

Variante 2: Variable Zinsen in der Höhe von aktuell 2,912% - Euribor 3-Monats-Satz +0,50% mit vierteljährlicher Anpassung ohne Bearbeitungsgebühr und ohne Rahmenprovision

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kassenkreditrahmen in der Höhe von € 400.000,-- mit der Fixzinsvariante von 2,90 % ohne Bearbeitungsgebühren und Rahmenprovision von der Raiffeisenbank Mittelskärnten zu beschließen.

Beschluss einstimmig

Verrechnungsstundensätze:

Die Verrechnungsstundensätze für das Jahr 2025 werden wie folgt festgelegt:

		2024
• Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter	€ 46,00	€ 45,00
• Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter mit 50%igem Zuschlag	€ 69,00	€ 67,50
• Bauhofarbeiter und Saisonarbeiter mit 100% Zuschlag	€ 92,00	€ 90,00
• VW Transporter – Wirtschaftshof, Kilometergeld	€ 1,35	€ 1,50
• Klärwärter	€ 48,00	€ 47,50
• Klärwärter mit 50%igem Zuschlag	€ 72,00	€ 72,25
• Klärwärter mit 100% Zuschlag	€ 96,00	€ 95,00
• VW Caddy – Kläranlage, Kilometergeld	€ 1,35	€ 1,70
• Kommunaltraktor Kubota	€ 38,50	€ 28,50
• Schneepflug	€ 10,00	---
• Lautsprecher – Tagespauschale	€ 15,00	€ 15,00
• Notstromaggregat mit Anhänger je Stunde und Tag	€ 20,00	€ 20,00
• Notstromaggregat mit Anhänger über 5 Stunden je Tag - Pauschal	€ 200,00	€ 200,00

Für Externe wird der jeweilige Stundensatz inklusive Mehrwertsteuer weiterverrechnet, sofern die Arbeitsleistung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit fällt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben angeführten Verrechnungstundensätze zu beschließen.

Beschluss einstimmig

10. Stellenplanverordnung 2025 – Beschlussfassung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 13. Dezember 2024, Zahl: 004-1/2024/VI, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird
(Stellenplan 2025)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1
Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 195 Punkte.

§ 2
Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	50,00%	P5	III	3	21	
3	100,00%			10	42	42,00
4	100,00%	C	V	8	36	36,00
5	100,00%	C	V	7	33	33,00
6	15,00%			5	27	
7	92,50%	K	-	10	42	
8	75,00%	P3	III	6	30	

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
9	75,00%			5	27	
10	62,50%	P5	III	2	18	
11	25,00%			3	21	
12	100,00%	P3	III	7	33	
13	100,00%	P1	III	7	33	
BRP-Summe						171,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 20. Dezember 2023, Zahl: 004-1/2023/V, außer Kraft.

Zum vorliegenden Stellenplan wird noch angemerkt, dass sich der Stellenwert im Gegensatz zum Vorjahr bei der Position 6 von 24 auf 27 geändert hat. Dies wurde vom Gemeindeservicezentrum so mitgeteilt bzw. berechnet. Weiters hat sich die Beschäftigungsobergrenze aufgrund der Übernahme der Abgabenvorschriften der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen von 183 Punkte auf 195 Punkte erhöht.

Von Seiten der Aufsichtsbehörde gibt es keine Einwände zum vorliegenden Entwurf.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Stellenplan für das Jahr 2025 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

11. Voranschlag 2025 – Beschlussfassung

Der Voranschlagsentwurf 2025 wurde am 22. November 2024 von den Revisionsbediensteten der Abteilung 3 geprüft. Besonderes Augenmerk wurde auf die freiwilligen Leistungen gelegt. Zu den bereits in der letzten Vorstandssitzung ausgearbeiteten Kürzungen wurden weitere freiwillige Leistungen gestrichen. Sämtliche „freiwillige Leistungen“, welche nun nicht im Voranschlagsentwurf budgetiert sind, können nach Auskunft der Revisoren nur über BZ a.R. über den Gemeindereferenten angesucht werden.

Die Kundmachung des Voranschlagsentwurfes erfolgte in der Zeit vom 29.11.2024 bis 06.12.2024.

Es liegt folgende Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 13. Dezember 2024, Zl. 902/2024/VI,
mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.680.400,00
Aufwendungen:	€ 4.122.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 200.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 110.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 352.500,00
--	----------------

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.554.900,00
Auszahlungen:	€ 4.833.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 278.700,00
---	----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für die jeweiligen Abschnitte und Unterabschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes und des Personalaufwandes
- Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Weiters ist der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) mit folgenden Zahlen für die Jahre 2026 – 2029 zu beschließen:

Mittelfristiger Ergebnisvoranschlag

	2026	2027	2028	2029
Erträge	€ 3.408.400,00	€ 3.443.400,00	€ 3.479.600,00	€ 3.414.500,00
Aufwendungen	€ 3.590.200,00	€ 3.638.300,00	€ 3.678.900,00	€ 3.641.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 31.700,00	€ 31.700,00	€ 31.700,00	€ 31.700,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 114.900,00	€ 114.900,00	€ 113.900,00	€ 63.900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-€ 265.000,00	-€ 278.100,00	-€ 281.500,00	-€ 259.300,00

Mittelfristiger Finanzierungsvoranschlag

	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	€ 3.193.300,00	€ 3.237.400,00	€ 3.276.500,00	€ 3.172.700,00
Auszahlungen	€ 3.365.800,00	€ 3.432.300,00	€ 3.478.400,00	€ 3.431.100,00
Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung	-€ 172.500,00	-€ 194.900,00	-€ 201.900,00	-€ 258.400,00

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung zum Voranschlag 2025 mit den Summen im Ergebnishaushalt von € -352.500,-- und im Finanzierungshaushalt von € -278.700,-- sowie den Summen der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2029 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

12. IKZ-Mittel 2024 – Bindung – Beschlussfassung

Für die Jahre 2024 bis 2026 wurden der Gemeinde Albeck jeweils € 50.000 als IKZ-Bonus zugesichert. Für das Jahr 2024 wird vorgeschlagen, diese als Abgangsdeckung für den Schulgemeindeverband einzusetzen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die IKZ-Mittel 2024 in Höhe von € 50.000,-- als Abgangsdeckung beim Ansatz „Beiträge Schulgemeindeverband“ einzusetzen.

Beschluss einstimmig

13. IKZ-Mittel 2025 – Bindung – Beschlussfassung

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Vereines Kärntner Holzstraße wurde in Aussicht gestellt, dass sich die Gemeinde Albeck mittels IKZ-Mittel in der Höhe von € 5.000,-- für die Holzbaukultur 2024/2025 beteiligen könnte. Nun ist die Vorschreibung über das Holzstraßenbüro eingelangt. Daher wäre dazu ein entsprechender Beschluss für die Verwendung der IKZ-Mittel

2025 zu fassen. Weiters wurden von LR. Ing. Fellner € 1.111,-- je Mitgliedsgemeinde zugesprochen. Unter Berücksichtigung der noch zu Überweisenden Gemeindemittel lt. VA 2024 in der Höhe von € 2.500,-- stünden der Gemeinde Albeck mit dem Jahr 2025 € 5.754,10 als Holzstraßenförderung zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Teil der IKZ-Mittel für das Jahr 2025 in der Höhe von € 5.000,-- für die Kärntner Holzstraße zu binden.

Beschluss einstimmig

14. Verordnung über Gewichtsbeschränkungen anlässlich der Tauwetterperiode 2025 – Beschlussfassung

VERORDNUNG

(Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Gemeinde Albeck, mit welcher für die Dauer der Tauwetterperiode im Jahr 2025 nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Albeck verfügt werden.

Gemäß § 44b in Verbindung mit § 43 Abs. 1. lit. b und § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 52/2024, sowie in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Fahrverbot für Fahrzeuge über 9,0 t Gesamtgewicht

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 9,0 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a) Trattenstraße

§ 2

Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a) Alplstraße

§ 3

Fahrverbot für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht

Auf nachstehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5,5 t überschreitet, in beide Fahrrichtungen verboten:

- a. Dorfbichl
- b. Platzerweg
- c. Schmiedweg
- d. Kirchplatz
- e. Badstraße

- f. Benesirnitz
- g. Blumenweg
- h. Dullerweg
- i. Fischerhof-Haidner
- j. Hofernstraße
- k. Kassiermüllner Weg
- l. Klingbachweg
- m. Leitenweg
- n. Possacher Weg
- o. Preineggerweg
- p. Schlossweg
- q. Schusterweg
- r. Sonnenstraße
- s. St. Leonhardstraße
- t. St. Ruprechterweg
- u. Steinbrücke
- v. Weppernigweg
- w. Widitscher Straße
- x. Zirbenweg
- y. BG Lamm
- z. BG Stron
- aa. BG Bichlkeuschenweg
- bb. BG Frankenberg-Piskowitz
- cc. BG Gillendorfer
- dd. BG Hiaslalm
- ee. BG Jury Kreuz – Hochrindl Landesstraße
- ff. BG Klingbachweg
- gg. BG Spitzwiesen-Kalsberg
- hh. BG Nußbaumerweg
- ii. BG Laubensag
- jj. BG Albeck Obere Schattseite
- kk. BG Oberdörfel-Sonnseite
- ll. BG Steinbrücke-Oberndorf
- mm. BG Winterschnigweg
- nn. WG Heißwiese-Widitsch
- oo. WG Winkl

§ 4

Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht

- a. Alte Hochrindl
- b. Alte Hochrindlstraße
- c. Auerhahnweg
- d. Birkhahnweg
- e. Drei-Kreuz-Weg
- f. Fernblickweg
- g. Harderweg
- h. Kirchenweg
- i. Koflerweg
- j. Kruckeblickweg
- k. Lärchenweg

- l. Oberer Galischweg
- m. Quellenweg
- n. Schafferweg
- o. Steingartenweg
- p. Tatarmannweg
- q. Teichweg
- r. Unterer Galischweg
- s. Ursula-Bründl-Weg
- t. Winkelbachweg

§ 5

Ausnahmen

- 1) Von den unter den §§ 1, 2 und 3 verfüigten Gewichtsbeschränkungen sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§27 StVO);
 - b) Fahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telekom Austria AG zur Behebung von Störungen;
 - c) Fahrzeuge zur Behebung von Wasser- u. Kanalleitungsschäden
 - d) Fahrplanmäßige Kurswagen der ÖBB, der Postverwaltung und von Privatlinien;
 - e) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres;
 - f) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungs GesmbH;
 - g) Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, Lebensmitteln, Futtermitteln und Energietransporte nur mit Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister nach vorherigem schriftlichem Antrag

- 2) Die Fahrten nach Abs. 1 sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. ist mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren. Die Lenker der angeführten Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf schnee- und eisfreien Straßenstrecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.

- 3) Die Behörde kann auf schriftlichen Antrag in dringenden Fällen (lebenswichtige Fahren) gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1969, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 129/2023, Ausnahmegewilligungen von den verfüigten Gewichtsbeschränkungen erteilen.
 Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Weiters ist jedenfalls die Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung ist vom Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen des § 44b leg. cit. der StVO durch die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß §52 lit. a) Z 9c leg. cit der StVO

mit der entsprechenden Gewichtsangabe in Verbindung mit der Zusatztafel „infolge Tauwetter“ an den Anfangspunkten der Straßenzüge kundzumachen.

- 2) Diese Verordnung tritt durch Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Beurteilung über die Verfügung und die Aufhebung der Beschränkungen liegt im Verantwortungsbereich des Straßenerhalters.
- 3) Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen ist von der Aufstellung und dem Entfernen der Verkehrszeichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Im nächsten Gemeindeblatt wird der früheste Termin das Aufstellen der Gewichtsbeschränkungen mit 20.01.2025 festgelegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Tauwetterverordnung für das Jahr 2025 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Für den Tagesordnungspunkt 15 erklären sich 2. Vzbgm. Hannes Huber und GR Herwart Schaar als Obmänner der betroffenen Bringungsgemeinschaften als befangen.

15. Unwetterschäden 2024 – Beschlussfassung

Bei Starkregenereignissen Ende Mai 2024 auf der Hochrindl und vor allem im Juli 2024 im gesamten Gemeindegebiet kam es zu teilweise starken Beschädigungen bei den Verbindungsstraßen aber auch bei einigen Bringungsgemeinschaften. Laut Kostenschätzungen durch die Agrarbehörde und bereits vorliegender Rechnungen belaufen sich die Gesamtkosten für die Gemeinde wie folgt:

AUSGABEN		EINNAHMEN	
VB-Straßen – öffentliches Gut	€ 82.000,--	Anrainerbeiträge	€ 500,--
Bringungsgemeinschaften	€ 18.000,--	Förderung Agrar	€ 11.000,--
		KAT-Mittel Bund	€ 41.000,-- (2025)
Summe	€ 100.000,--	Summe	€ 52.500,--

Die Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes können erst nach Vorlage der Kostenschätzungen mit Anfang des Jahres 2025 beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt erst mit 30.06.2025.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Unwetterschäden 2024 mit einem Gesamtbetrag von € 100.000,-- die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

16. ARA Sirnitz – Kanalreinigung – Beschlussfassung

Nach Auskunft des Klärwärters ist alle fünf Jahre das gesamte Kanalnetz zu reinigen. Da die letzte Gesamtreinigung des Kanalnetzes bereits länger als fünf Jahre zurückliegt, wurde dies heuer durchgeführt. Die Arbeiten wurden von der Firma Reinigungsdienst Hufnagel durchgeführt. Die

Gesamtkosten belaufen sich auf netto € 20.535,98. Die Finanzierung erfolgt über die Rücklage der ARA.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Arbeiten der Firma Reinigungsdienst Hufnagel, mit Gesamtkosten von netto € 20.535,98 für Reinigungsarbeiten am Kanalnetz nachträglich zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt über die Rücklage der ARA.

Beschluss einstimmig

17. Einlauf

Antrag des 1.Vzbgm. Markus Prieß: Gemäß §35 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ersuche ich, in meiner Funktion als Mitglied des Gemeindevorstandes hiermit um die Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates. Die Tagesordnung wird wie folgt vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollfertiger
3. Aktueller Stand über den Verkauf des Objektes Sirnitz Nr. 5 – Weitere Vorgangsweise
4. Allfälliges

Der Bürgermeister teilt mit, dass entsprechend der Vorgaben der K-AGO die Einladung erfolgen wird.

18. Aktueller Stand über den Verkauf des Objektes Sirnitz Nr. 5 – Bericht des Bürgermeisters

Aufgrund des eingebrachten Antrages des 1.Vzbgm. Markus Prieß, dass dieser Tagesordnungspunkt bei der einzuberufenden Gemeinderatssitzung zu behandeln sein wird, ist dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss einstimmig

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr